



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDienstBESCHWERDERAT
BEIM
BUNDESMinisterium FÜR INNERES
1014 WIEN, Minoritenplatz 9

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt III/1 Legistik
GZ: BMI-LR1345/0001-III/1/2013
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, am 22.05.2013

Betreff: Stellungnahme des Zivildienstbeschwerderates zum Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden.
(ZDG-Novelle 2013)

Der Zivildienstbeschwerderat dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur ZDG-Novelle 2013 und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zu Z 1 (§ 4 Abs 1 Z 1):

Der Einsatz eines Zivildienstpflichtigen auf Grundlage seiner Berufsberechtigung ist im höchsten Maße zu begrüßen, da damit der im Zuge der Volksbefragung 2013 diskutierten Wertigkeit des Dienstes für das weitere Berufsleben entsprochen wird. Zudem kann ein so hohes Maß an Kontinuität zwischen Beruf und dem Zivildienst hergestellt werden, dass es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Zivildienstleistenden für sein weiteres Berufsleben kommt. Gleichzeitig kann auch die berufliche Qualifikation des Zivildienstleistenden für den Zivildienst genutzt werden. Dieser qualifizierte Einsatz kommt voraussichtlich gerade jener Gruppe von Zivildienstleistenden entgegen, die nach einer Berufsausbildung nicht bereits zum frühest möglichen Zeitpunkt ihren Zivildienst leisten, sondern -oftmals bedingt durch die Berufsausbildung- erst zu einem späteren Zeitpunkt. Insgesamt sollte diese Art des Einsatzes zu einer noch positiveren Besetzung des Zivildienstes bei den Zivildienstpflichtigen führen.

Trotz der Ausführungen in den Materialien zur nicht bestehenden Notwendigkeit der Änderung der Anerkennungsbescheide, erscheint es sinnvoll, in künftigen Anerkennungsbescheiden, bzw. anlässlich der Zuteilung eines Zivildienstpflichtigen zum qualifizierten Einsatz den Anerkennungsbescheid dahingehend zu ergänzen (ändern), dass gemäß der organisatorischen Struktur und der Tätigkeit der Einrichtung des Zivildienstes nicht nur die Anzahl der Zivildienstplätze in der Einrichtung anzugeben ist, sondern auch innerhalb der zugewiesenen Plätze die Anzahl der Plätze für den qualifizierten Einsatz und das Vorhandensein eines für den qualifizierten Einsatz geeigneten Vorgesetzten im vorhinein festgelegt werden sollte, um sich die Einzelfallprüfung anlässlich der bescheidmäßigen Zuweisung zu ersparen.

Weiters anzudenken wäre die Erfassung der im qualifizierten Einsatz stehenden Zivildienstleistenden für eine gezielte Heranziehung im Zuge des a.o. Zivildienstes ähnlich einer Kaderfunktion.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs 1 Z 1):

Die Festlegung der Überschreitung der Zahl der Zivildienstplätze für höchstens zwei Monate um höchstens zwei Plätze im Anerkennungsbescheid stellt für die aus dem besonderen Teil der Erläuterungen hervorgehenden Fälle eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar, da es keiner Prüfung im Einzelfall bedarf und ist somit zu befürworten.

Zu Z.3 (§ 4 Abs 4 Z 2, Z 3, Z4 [neu]):

Es erscheint sinnvoll im § 4 Abs 4 ZDG die Widerrufsgründe durch die Z. 4 zwecks Vervollständigung der Gründe zu ergänzen, wobei darauf hingewiesen werden darf, dass im Zuge der Tätigkeit für den Zivildienstbeschwerderat keine derartigen Verstöße bekannt wurden. Die geringe Anzahl der a.o. Beschwerden vielmehr für ein vorbildliches Verhalten der Einrichtungen gegenüber den Zivildienstleistenden spricht. Es handelt sich aber durchaus um eine Ergänzung, die der Qualitätssicherung der Einrichtungen des Zivildienstes dient.

Hinsichtlich der Textierung der einzelnen Ziffern des Abs 4 des § 4 ZDG darf höflichst angemerkt werden, dass es sich offenbar um alternative Tatbestände handeln soll und daher zur Klarstellung am Ende der Ziffer 1. „oder“ einzufügen, am Ende der Z2 „oder“ beizubehalten ist.

Zu Z.5 (§ 8 Abs 3), Z13 (§ 38a neu) und Z15 (§39 Abs 2 Z 4 neu):

Die Möglichkeit zur Ausbildung ist zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Zivildienstes zu begrüßen. Hinsichtlich der in Frage kommenden Ausbildungen und der festzulegenden Stundenanzahl darf auf den bestehenden § 3 Abs 1 verwiesen werden, wonach der Zivildienstpflichtige zu Dienstleistungen heranzuziehen ist, die ihn ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten.

Zu Z.10 (§ 32 Abs 5 bis 7):

Zum letzten Satz des Abs 6 des § 32 darf hinsichtlich der zweiten Instanz auf die Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl I 51/2010) Art 1 Z 60 in Verbindung mit dem VwGANpG BMLVS hingewiesen werden.

Im übrigen bestehen keinerlei Bedenken gegen den Entwurf. Die im Vorblatt genannten Ziele, die durch die ZDG Novelle 2013 erreicht, beziehungsweise umgesetzt werden sollen, sind ein erfreuliches Ergebnis der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Zivildienst im Zuge der Diskussionen zur Volksbefragung 2013. Der Zivildienstbeschwerderat ersucht um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Für den
Zivildienstbeschwerderat


Mag. Johann Schimatschek
Vorsitzender des Zivildienstbeschwerderates